

**Antwort
der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Heidemarie Wieczorek-Zeul, Dr. Jürgen Meyer (Ulm), Ernst Bahr, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der SPD
– Drucksache 13/6319 –**

**Fortdauernde Anwendbarkeit der Ausnahmeregelungen für Beihilfen
im Maastricht-Vertrag zugunsten der neuen Bundesländer**

Artikel 92 Abs. 2c des Vertrages zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft (EG-Vertrag) erlaubt „Beihilfen für die Wirtschaft bestimmter durch die Teilung Deutschlands betroffener Gebiete der Bundesrepublik Deutschland, soweit sie zum Ausgleich der durch die Teilung verursachten wirtschaftlichen Nachteile erforderlich sind“.

Diese Ausnahmeregelung von dem grundsätzlich geltenden Beihilfeverbot in der Europäischen Union war ursprünglich für die Zonenrandgebiete der alten Bundesrepublik Deutschland konzipiert. Die Europäische Union hat diese Vorschrift, solange die Teilung Deutschlands andauerte, auch nie in Frage gestellt und spezifische Beihilfen für das Zonenrandgebiet mit dem gemeinsamen Markt für vereinbar erklärt.

Im Laufe der Verhandlungen über den Vertrag von Maastricht gab es Versuche, diese Ausnahmeregelung zu streichen. Sie wurde schließlich dennoch in den Vertrag aufgenommen.

Der aktuelle Streit zwischen der Europäischen Kommission einerseits und der Bundesregierung und dem Land Sachsen andererseits um Beihilfen im Fall VW hat deutlich gemacht, daß es unterschiedliche Rechtsauffassungen zur Anwendbarkeit des Artikels 92 Abs. 2c des EG-Vertrages gibt.

1. In wie vielen konkreten Einzelfällen hat die Bundesregierung seit der Wiederherstellung der deutschen Einheit Beihilfeanträge für Unternehmen in den neuen Bundesländern oder in den ehemaligen Zonenrandgebieten der Bundesrepublik Deutschland bei der Europäischen Kommission gestellt?
Welche Sachverhalte liegen diesen Beihilfefällen zugrunde, und um welche finanzielle Größenordnungen handelt es sich jeweils?

Die Bundesregierung hat seit der Wiedervereinigung bis einschließlich 8. Januar 1997 der Europäischen Kommission insgesamt 415 Anträge zur Genehmigung von Beihilfen für die neuen Bundesländer notifiziert. Darunter fällt eine Vielzahl von Förder-

programmen der neuen Bundesländer, die Einzelunternehmen zugute kommen. Über die Zahl der daraus geförderten Einzelfälle liegen der Bundesregierung keine statistischen Angaben vor.

Gemäß dem 4. Bericht der Kommission über staatliche Beihilfen in der EU (Zeitraum 1990 bis 1992, der 5. Bericht für den Zeitraum 1993 bis 1994/95 ist in Vorbereitung und wird von der Kommission im Verlauf des Jahres 1997 veröffentlicht) erreichten die Beihilfen an das verarbeitende Gewerbe in den neuen Bundesländern einen durchschnittlichen Jahresumfang von etwa 4 850 Mio. ECU bzw. 40,1 % der gesamten deutschen Beihilfen für diesen Sektor. In diesem Berichtszeitraum gewährte die THA insgesamt Bürgschaften von 12 931 Mio. ECU und Kredite von 7 131 Mio. ECU. Darüber hinaus sind die für die Finanzierung von Sozialplänen gewährten Zuschüsse von 3 370 Mio. ECU zu nennen.

Insgesamt wurden im Berichtszeitraum (bezogen auf das gesamte Bundesgebiet) 30 857,002 Mio. ECU Beihilfen gewährt.

2. Auf welche Rechtsgrundlage hat die Bundesregierung diese konkreten Beihilfefälle gestützt?

Hat sie ihre Rechtsauffassung, daß die Ausnahmeregelungen des Artikels 92 Abs. 2c des EG-Vertrages die geeignete Rechtsgrundlage ist, in allen konkreten Einzelfällen gegenüber der Europäischen Kommission deutlich gemacht?

In welcher Form ist dies geschehen?

- a) Die Bundesregierung hat gegenüber der Europäischen Kommission stets die Rechtsauffassung vertreten, nach der Art. 92 Abs. 2c EG-Vertrag die zutreffende Rechtsgrundlage zur Genehmigung von Beihilfen für den wirtschaftlichen Wiederaufbau in den neuen Bundesländern ist. Dies ist sowohl für einzelne Beihilfefälle als auch für Förderprogramme geschehen. So hat die Bundesregierung in ihrer Mitteilung an die Europäische Kommission vom 31. März 1992 zur Notifizierung der Beihilfen für die VW-Investitionen in Sachsen folgendes ausgeführt:

„Rechtsgrundlage für die Beurteilung der materiellen Vereinbarkeit der Beihilfen mit dem EG-Vertrag ist Artikel 92 Abs. 2c EG-V. Die Vorschrift ist nach wie vor anwendbar. Zwar ist Deutschland seit dem 3. Oktober 1990 nicht mehr geteilt, jedoch stellt Artikel 92 Abs. 2c EG-V nicht auf die Teilung Deutschlands, sondern darauf ab, ob ein Gebiet durch die Teilung wirtschaftlich benachteiligt ist. Das gesamte Beitrittsgebiet und damit auch das Gebiet um Zwickau sind solche noch immer benachteiligten Gebiete. Die Kommission kann nach Artikel 92 Abs. 2c EG-V prüfen, ob und inwieweit die Beihilfen zum Ausgleich der durch die Teilung verursachten wirtschaftlichen Nachteile erforderlich sind. Dies bedeutet, daß die materiellen Beurteilungskriterien des Kfz-Gemeinschaftsrahmens und insbesondere Erwägungen im Zusammenhang mit der wirtschaftlichen Entwicklung der Branche sowie eventuell drohenden Überkapazitäten hier nicht anwendbar sind.“

So hat weiterhin die Bundesregierung bei ihrer Zustimmung zum sog. Gemeinschaftsrahmen für Beihilfen zugunsten der Kunstfaserindustrie zum Ausdruck gebracht, daß diese Regeln nach ihrem Verständnis für den Bereich der Hilfen für den wirtschaftlichen Wiederaufbau der neuen Bundesländer, die Artikel 92 Abs. 2 c EG-V unterfielen, nicht anwendbar wären.

b) Die Bundesregierung hat zahlreiche politische Initiativen zur Unterstützung und Durchsetzung ihres Rechtsstandpunktes ergriffen:

– Mit Schreiben vom 9. Dezember 1992 hat der Bundeskanzler an den damaligen Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften Delors auf Artikel 92 Abs. 2 c als zutreffende Rechtsgrundlage hingewiesen. Hier wurde insbesondere ausgeführt:

„Die Bundesregierung weist mit Nachdruck darauf hin, daß sie für Fälle, wie sie jetzt bei der Europäischen Kommission anhängig sind, den Artikel 92 Abs. 2 c EG-V als maßgeblich ansieht. In ihm wird geregelt, daß Beihilfen mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar sind, wenn sie zum Ausgleich der durch die Teilung Deutschlands verursachten wirtschaftlichen Nachteile erforderlich sind.“

Auf diesen Brief reagierte der Kommissionspräsident Delors mit Schreiben vom 2. Februar 1993 und begründete die Auffassung der Kommission, wonach Artikel 92 Abs. 2 c speziell im Fall VW nicht in Betracht komme.

– Bereits im März 1990 hatte der damalige Staatssekretär im Bundesministerium für Wirtschaft Dr. Schlecht gegenüber dem damaligen zuständigen Kommissar Sir Leon Brittan die deutsche Haltung zur Beurteilung von Beihilfen in den neuen Bundesländern ausgeführt:

„Für die Zeit nach Herstellung der staatlichen Einheit und damit der Einbeziehung des DDR-Gebietes in die EG gehen wir davon aus, daß Beihilfen zugunsten wirtschaftlicher Tätigkeit im DDR-Gebiet, z. B. für Investitionen, Beihilfen zur Überwindung der Teilungsfolgen nach Artikel 92 Abs. 2 c sind. Dies ist seinerzeit in der Kommissionsentscheidung vom 14. Dezember 1964 auch für das Saarland nach dessen Rückgliederung anerkannt worden. Ein Sonderregime halten wir deshalb nicht für erforderlich.“

– Der damalige Abteilungsleiter der Europaabteilung im Bundesministerium für Wirtschaft schrieb mit Schreiben vom 18. und 19. Juni 1991 sowohl an den zuständigen Generaldirektor der für Wettbewerbsfragen zuständigen Generaldirektion IV der Europäischen Kommission als auch an den Leiter des Juristischen Dienstes und unterstrich die deutsche Rechtsauffassung zu Artikel 92 Abs. 2 c EG-V.

– Mit Schreiben vom 6. Januar 1992 und vom 9. März 1992 schrieb der damalige Bundesminister für Wirtschaft Möllermann an den damals zuständigen Wettbewerbskommissar

Sir Leon Brittan und unterstrich erneut die deutsche Rechtsauffassung.

- In mehreren bilateralen Gesprächen zwischen Bundeswirtschaftsminister Dr. Rexrodt und Kommissar Van Miert wurde auf die deutsche Haltung zu Artikel 92 Abs. 2 c hingewiesen.
- Auf Arbeitsebene wird seit der deutschen Vereinigung in allen beihilfenrechtlichen Gesprächen über Fördervorhaben in den neuen Bundesländern mit der Generaldirektion Wettbewerb der dargelegte Rechtsstandpunkt vertreten.

3. In wie vielen konkreten Einzelfällen hat sich die Europäische Kommission der Rechtsauffassung der Bundesregierung angeschlossen und in wie vielen konkreten Einzelfällen nicht?
Wie hat die Europäische Kommission ihre gegenteilige Rechtsauffassung geltend gemacht?

a) Die Europäische Kommission hat nach 1990 Artikel 92 Abs. 2 c EG-V nur in zwei Fällen für eine Genehmigung herangezogen:

- Staatliche Beihilfe Nr. N 719/93 – C. A. Heinz GmbH, Tettauer Glashüttenwerke, Spedition Söllner,
- Staatliche Beihilfe Nr. C 3/91 – Daimler Benz, Grundstückskauf Potsdamer Platz, Berlin.

Beide Förderfälle sind nicht auf dem Gebiet eines neuen Bundeslandes, sondern in Bayern bzw. in Berlin-West in unmittelbarer räumlicher Nähe zur früheren Grenze angesiedelt.

b) Die Kommission hat es bisher trotz unablässiger wiederholter Gegenvorstellungen der Bundesregierung (s. auch Antwort zu Frage 2) vermieden, für die Beihilfevorhaben in den neuen Bundesländern die Bestimmung des Artikel 92 Abs. 2 c EG-V zu unseren Gunsten anzuwenden. Sie hat allerdings den deutschen Beihilfenanträgen letztlich unter Heranziehung der Rechtsgrundlagen des Artikel 92 Abs. 3 a und c EG-V zugestimmt.

4. Hat die Bundesregierung in allen konkreten Einzelfällen die gegenteilige Rechtsauffassung der Europäischen Kommission, daß Beihilfen für Unternehmen in den neuen Bundesländern und in den ehemaligen Zonenrandgebieten nicht nach Artikel 92 Abs. 2c zu gewähren sind, schriftlich gegenüber der Europäischen Kommission zurückgewiesen?

Ist diese Zurückweisung in jedem konkreten Einzelfall ggf. in anderer Form erfolgt?

In wie vielen Fällen hat die Bundesregierung darauf verzichtet, die gegenteilige Rechtsauffassung der Europäischen Kommission zurückzuweisen, und welche Gründe hatte die Bundesregierung dafür?

a) Bekanntlich hat die Bundesregierung in den Maastricht-I-Verhandlungen sichergestellt, daß Artikel 92 Abs. 2 c EG-V sowohl in den Vertrag über die Europäische Union unverändert übernommen als auch wortgleich in das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum eingefügt worden ist.

Wie aus den vorausgehenden Ausführungen ersichtlich, hat sich die Bundesregierung gegenüber der Kommission auf allen politischen und fachlichen Ebenen immer auf die Fortgeltung dieser Bestimmung berufen.

- b) Die Kommission hat seit der Vereinigung die Beihilfen zur Umstrukturierung der Wirtschaft in den neuen Bundesländern im wesentlichen in dem Umfang genehmigt, in dem sie von der Bundesregierung notifiziert wurden. Der Meinungsstreit über die Rechtsgrundlage konnte – bis zum VW-Fall – kein Anlaß sein, ein Verfahren vor dem Europäischen Gerichtshof anzustrengen, zumal der Kommission unsere abweichende Rechtsauffassung bekannt ist. Ein derartiger Rechtsstreit hätte vielmehr das Risiko in sich getragen, daß die Kommission ihre Genehmigungspraxis nicht unverändert fortgesetzt hätte. Ein Erstarren in grundsätzlichen Positionen – einschließlich Jahre dauernder gerichtlicher Klärung – wäre kontraproduktiv gewesen.
5. Wann wird die Bundesregierung der Europäischen Kommission ihre Stellungnahme vorlegen, in der sie ihre Auffassung verdeutlicht, daß Artikel 92 Abs. 2c des EG-Vertrages die Grundlage für Beihilfen für Unternehmen aus den neuen Bundesländern oder den ehemaligen Zonenrandgebieten ist und daß diese Vorschrift auch weiterhin gilt?
Mit welchen Argumenten will die Bundesregierung die Auffassung der Europäischen Kommission, daß die Ausnahmeregelung des Artikels 92 Abs. 2c nur noch in Einzelfällen Anwendung finden kann, zurückweisen?
6. Wann erhält der Deutsche Bundestag unter Beachtung des Gesetzes über die Zusammenarbeit zwischen der Bundesregierung und dem Deutschen Bundestag die Gelegenheit, sich zu der Stellungnahme der Bundesregierung zur Anwendbarkeit des Artikels 92 Abs. 2c des EG-Vertrages eine Meinung zu bilden?

Die Bundesregierung befindet sich nach wie vor in Gesprächen mit der Europäischen Kommission. Für diese Arbeitskontakte wurde aus Gründen der Verhandlungstaktik und der notwendigen Vertraulichkeit sowie im Hinblick auf laufendes Gerichtsverfahren bewußt auf die Übergabe eines ausformulierten Arbeitspapiers zu Artikel 92 Abs. 2c EG-V verzichtet. Im Anschluß an die Unterrichtung im vergangenen Jahr wird die Bundesregierung den Bundestag auch in Zukunft über die Gespräche informieren, sobald sich ein entsprechender Verhandlungsstand abzeichnet.

Die Bundesregierung ist nach wie vor der Auffassung, daß der Vertrag von Maastricht Artikel 92 Abs. 2c EG-V in seiner Geltung ohne räumliche und zeitliche Beschränkung bestätigt hat.

7. Wie beurteilt die Bundesregierung in diesem Zusammenhang das Gutachten „Deutschlands Berechtigung, wirtschaftliche Beihilfen zu gewähren wegen der Fortdauer der wirtschaftlichen Nachteile aus der ehemaligen Teilung Deutschlands“, das Dr. Klaus von Dohnanyi und Prof. Dr. Rüdiger Pohl vorgelegt und auch der Bundesregierung zugeleitet haben?

Die Bundesregierung hat das von Ihnen genannte Gutachten, das Dr. Klaus von Dohnanyi und Prof Dr. Pohl vorgelegt hatten, unter Bezug auf ihren eigenen Bericht „Aufbau-Ost – die zweite Hälfte des Weges“ den Kommissaren Bangemann, de Silguy, Van Miert und Frau Wulf-Mathies übersandt und dabei darauf hingewiesen, daß die von ihr stets vertretene Auffassung über die Zulässigkeit von Beihilfen zum Ausgleich der durch die Teilung verursachten wirtschaftlichen Nachteile gemäß Artikel 92 Abs. 2 c EG-V durch das von dritter Seite gefertigte Gutachten bestätigt wird.

8. Weshalb hat es die Bundesregierung bei den Verhandlungen zum Maastricht-Vertrag unterlassen, eine eigene vertragliche Regelung für die Beihilfen für Unternehmen aus den neuen Bundesländern anzustreben?

Artikel 92 Abs. 2 c EG-V ist eine eigene Regelung für alle neuen Bundesländer.

